

28. Wie ist ein sog. Patronatskanon aufzuwerten, der nach dem Preussischen Königlichem Befehl vom 9. Januar 1812 beim Verkauf eines eingezogenen geistlichen, bisher patronatsberechtigten Gutes unter Vorbehalt des Patronatsrechts für den Fiskus zur Übertragung der Patronatslasten auf das verkaufte Gut gelegt wurde? §§ 578 flg. Preuß. A. N. II 11. Kgl. Befehl v. 9. Januar 1812 (G. S. S. 3). AufwG. § 31.

V. Zivilsenat. Urt. v. 9. November 1932 i. S. Preuß. Staat (A. I.)
 w. Erben W. (Bekl.). V 298/32.

I. Landgericht Mag.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Die Beklagten sind als Erben ihres Ehemanns und Vaters Eigentümer des Ritterguts Wenig-N. Die Güter Groß- und Wenig-N. hatten zu dem säkularisierten Zisterzienserkloster N. gehört und waren mit anderen Stiftsgütern vom Kläger durch Vertrag vom 25. Februar 1812 an die Prinzessin Friederike Luise Wilhelmine von Oranien geb. Prinzessin von Preußen, spätere Königin der Niederlande verkauft worden. Von dem Verkauf blieben nach § 2 des Vertrags ausgeschlossen:

die Patronatsrechte in Hinsicht aller und jeder zu den säkularisierten Stiftern gehörigen Kirchen und Pfarreien, als welche dem Staate vorbehalten bleiben,

und im § 12 hieß es, daß die Käuferin

außer den allgemeinen Landes-, Sozietäts- und Kommunallasten noch einen jährlich in Quartaltatis pränumerando zu zahlenden Kanon zur Übertragung der Patronatslasten

übernehme. Nachdem über die Zahlung des Kanons Streitigkeiten entstanden waren, wurde zwischen dem jetzt klagenden Preussischen Staat und der Königin der Niederlande ein Vergleich vom 11. Dezember 1835 geschlossen, worin unter Abschnitt D bestimmt wurde:

Der Fiskus nimmt den zur Unterhaltung der Kirchen-, Geistlichen- und Schulgebäude durch den § 12 des Kaufkontrakts vom 25. Februar 1812 geforderten, später aber anderweit festgesetzten Patronatskanon als unabänderlich feststehend an und erkennt seine Verbindlichkeit an, nicht nur die bestehenden Kirchen-, Geistlichen- und Schulgebäude unter verfassungsmäßiger Konkurrenz der Ge-

meinden zu unterhalten, sondern auch die künftig zu errichtenden Kirchen- und Schulgebäude, und zwar letztere ohne Unterschied, ob sie als Pfarr- oder Landschulen anzusehen sind und von den aufgehobenen Stiftern in ihrer Eigenschaft als Patrone oder als Gutsherren aufzubauen waren, und verzichtet auf jede weitere Erhöhung des Patronatskanons und auf alle Ansprüche an die Dominien wegen der dazu erforderlichen Geldkosten und Materialien. . .

Die Güter Groß- und Wenig-M. hatte die Königin der Niederlande durch Vertrag vom 8. Oktober 1818 mit allen Rechten und Gerechtigkeiten, Nutzungen, Lasten und Beschwerden an die Eheleute v. St. und die Bauernschaft zu Groß-M. weiterverkauft, wobei bestimmt war, daß unter den vorerwähnten, den verkauften Gütern anfließenden Lasten „der darauf zu repartierende und von den Käufern zu übernehmende, zur Unterhaltung der Geistlichen, Kirchen und Schulen, folglich zur Übertragung der Patronatslasten bestimmte Kanon, ohne Rücksicht auf seine Höhe und ohne dieserhalb einen Abzug am Kaufgelde zu machen, verstanden sein“ solle. Die Verteilung des Kanons hatte demnächst mit Genehmigung der Regierung dahin stattgefunden, daß der auf das heutige Gut der Beklagten entfallende Anteil auf 87 Rth. 1 gGr. $1\frac{1}{2}$ Pf. festgesetzt wurde, und es war demgemäß in Art. II Nr. 2 des Grundbuchs von Wenig-M. zufolge Verfügung vom 9. September 1828 eingetragen worden:

87 Rth. 1 gGr. $1\frac{1}{2}$ Pf. als der nach Maßgabe des darüber ausgestellten Attestes der kgl. Regierung vom 1. August 1821 auf die Güter Groß- und Wenig-M. repartierte Anteil des zufolge Kaufkontrakts vom 25. Februar 1812 von Ihrer Majestät der Königin der Niederlande übernommenen, an die Geistliche- und Schuldeputation der Provinzialregierung bar zu zahlenden jährlichen Kanons von 1412 Rth. 14 gGr. 1 Pf. zur Übertragung der Patronatslasten.

Unstreitig ist noch heute der Kläger Patron der katholischen Kirche zu Groß-M. (wohin Wenig-M. eingepfarrt ist), wie er auch nach seinem eigenen Vortrag als Patron maßgebenden Einfluß auf Bauten und Ausbesserungen an dem Pfarrgebäude, an der Orgel und an dem Gebäude der Pfarrkirche geübt, insbesondere den auf ihn als Patron entfallenden Anteil von $\frac{2}{3}$ der Ausbesserungs- und Baukosten ständig bezahlt hat, insofern als die Kirchenkasse zur Zahlung nicht imstande war.

Die Parteien streiten nunmehr über die Aufwertung des Kanons. Der Kläger vertritt den Standpunkt, daß bei dem Verkauf von 1812 nur die Patronatsrechte für ihn vorbehalten worden, die Patronatslasten dagegen bei den Gütern belassen und von der Käuferin übernommen worden seien, daß somit auch der im Grundbuch eingetragene Kanon nichts anderes sei als die in eine andere Form gekleidete, nach ihrem Durchschnittsbetrag berechnete dingliche Patronatslast selbst, und daß daher für diese öffentlich-rechtliche, gemeine, in einem gegenseitigen Vertrag übernommene Last freie Aufwertung nach den allgemeinen Vorschriften beansprucht werden könne. Dagegen führen die Beklagten aus, daß der Kläger mit den Patronatsrechten auch die Patronatslasten behalten habe, und daß der eingetragene Kanon nur einen vom Käufer in der Form einer Reallast übernommenen Beitrag zu den Patronatslasten darstelle, für den Aufwertung nur nach den Vorschriften des § 31 AufwG. in Frage komme.

In den Vorinstanzen ist der Kläger unterlegen. Auch seine Revision wurde zurückgewiesen.

Gründe:

Mit rechtlich bedenkenfreier, insoweit auch von der Revision nicht angegriffener Begründung stellt das Berufungsgericht tatsächlich fest, daß das Patronat über die Kirche zu Groß-N. ein Realpatronat (§§ 578 flg. A. N. II 11) war, welches bis zur Säkularisierung des geistlichen Stiftes N. diesem in seiner Eigenschaft als Eigentümer von Groß- und Wenig-N. zustand und von ihm mit diesen Gütern auf den Kläger übergegangen war.

Bei Prüfung der Frage, welche Bedeutung den das hier streitige Patronat mitumfassenden Bestimmungen des Veräußerungsvertrags vom 25. Februar 1812 zukomme, mißt das Berufungsgericht dem kurz vorher erlassenen Königl. Befehl vom 9. Januar 1812, die nicht ferner zu gestattende Mitveräußerung der Patronatsrechte beim Verkaufe der Domänen betr. (abgedr. bei Koch A. N. zu § 580 II 11), die Eigenschaft und Kraft einer allgemeinen Rechtsnorm bei, wodurch — in Abänderung des § 580 A. N. II 11 — dem Fiskus ermöglicht werden sollte, sich bei Veräußerung von Domänen und eingezogenen geistlichen Gütern das Patronat unter Abtrennung von dem zu veräußernden Gut, auf dem es bisher gehaftet hatte, vorzubehalten, ohne dazu die Einwilligung der geistlichen Oberen einzuholen. Die Revision

rügt dies als rechtsirrig; sie will in der Kabinettsorder kein Gesetz, sondern nur einen an die nachgeordneten Behörden gerichteten Verwaltungsbefehl erblicken. Im Preußen des unbeschränkten Königtums war aber im Zweifel jede vom König vollzogene Bestimmung als Gesetz anzusehen, ohne daß zwischen einem förmlichen Gesetz und einer Kabinettsorder ein rechtlicher Unterschied bestand (vgl. § 6 U. R. II 13; Jurist. Zeitung für die Preuß. Staaten von 1833 S. 250 flg.). Im vorliegenden Fall lassen nicht nur die äußere Behandlung, die dem königlichen Befehl durch die ausdrücklich angeordnete Veröffentlichung in der Gesetzsammlung zuteil wurde, sondern auch seine inhaltliche Bedeutbarkeit und seine Fassung erkennen, daß der Erlaß einer allgemeinen Gesetzesnorm beabsichtigt war. Im Eingang bezieht sich der König auf die ihm vorgetragenen Gründe, welche „sowohl in Betrachtung der kirchlichen Verfassung und einer guten Kirchenzucht als in finanzieller Rücksicht“ der bisher stattgefundenen Mitveräußerung der Patronatsrechte bei dem Verkauf von Domänen und aufgehobenen geistlichen Gütern entgegenstünden. Diese Beweggründe, deren betonte Hervorhebung einer bloßen Verwaltungsanordnung nicht gemäß erscheint, bestimmen ihn, zu befehlen, daß künftig bei solchen Veräußerungen die Patronatsrechte nicht mitverkauft, sondern dem Staat vorbehalten, die Patronatslasten der zu veräußernden Güter aber, nach ihrem jährlichen Durchschnitt veranlagt, als Kanon auf die Güter gelegt und von den Erwerbem derselben jährlich zum Kirchen- und Schul-Bau- und Unterhaltungsfonds an die Regierung gezahlt werden sollen. Der Erlaß ist an den Staatskanzler Freiherrn von Hardenberg gerichtet mit der Ermächtigung, das weiter Erforderliche zu verfügen. Mit Unrecht meint auch die Revision, daß sich für die Auffassung des Berufungsgerichts die von diesem angezogene Entscheidung des Obertribunals vom 21. Oktober 1867 (ObTrib. Bd. 59 S. 318) nicht verwerten lasse; denn hier ist die Kabinettsorder vom 9. Januar 1812 gerade als ein Beispiel aus der dem Allgemeinen Landrecht nachfolgenden „Gesetzgebung“ angeführt (vgl. auch die Entscheidung des Obertribunals, III. Zivilsenat, vom 11. Dezember 1874, ObTrib. Bd. 74 S. 71 a. G. flg.). Den Standpunkt des Berufungsgerichts teilen offensichtlich der Kommentar zum U. R. von Koch-Ginschius 8. Aufl. Anm. 22 zu § 581 II 11 und Rehbein-Reinde U. R. Anm. 146 das., wie ferner auch Schulte in seiner Anmerkung zu dem in J. W. 1927

§. 1039 Nr. 4 veröffentlichten Beschluß des Landgerichts Glaß vom 29. März 1926 davon auszugehen scheint.

Indem nun der Königliche Befehl bei künftiger Veräußerung von Domänen und eingezogenen geistlichen Gütern den Vorbehalt der Patronatsrechte für den Staat anordnet, über die Patronatslasten aber bestimmt, daß sie, nach ihrem jährlichen Durchschnitt veranlagt, als Kanon auf die zu veräußernden Güter gelegt werden sollen, scheint allerdings der Wortlaut zunächst für die Auffassung zu sprechen, es werde zwischen den Patronatsrechten und den Patronatslasten hier dergestalt unterschieden, daß nur jene unter Vorbehalt für den Staat von den bisher berechtigten Gütern abgetrennt, die Patronatslasten aber als solche bei den verpflichteten Gütern belassen werden sollten. Dies ist in der Tat die Auffassung der früheren preußischen Rechtsprechung vom Sinne der Kabinettsorder von 1812 gewesen (vgl. die oben angezogenen Entscheidungen des Obertribunals), und auch Hirschius (a. a. O. sowie Zeitschrift für Kirchenrecht Bd. 7 S. 3flg.) legt die Kabinettsorder ebenso aus, obwohl er den ihr alsdann unterzulegenden juristischen Gedanken, daß Rechte und Lasten des Patronats voneinander geschieden werden könnten, als ihrer unzertrennbaren Zusammengehörigkeit widersprechend für nicht haltbar erklärt und ausführt, daß § 580 ADR. II 11 nur von der Loslösung des Patronats mit allen Rechten und Pflichten vom Gut, nicht von einer Abtrennung der Berechtigungen allein handle. In dem Sinn einer Trennung der Patronatsrechte von den Patronatslasten braucht aber der Königliche Befehl vom 9. Januar 1812 keineswegs notwendig verstanden zu werden. Wenn darin von der Nichtmitveräußerung und dem Vorbehalt der Patronatsrechte die Rede ist, so braucht diesem Wort doch nicht die den Gegensatz zu den Lasten betonende engere Bedeutung beigelegt zu werden. Man kann es vielmehr sehr wohl auch auf die Patronatsrechte im Sinne des einheitlichen Inbegriffs von Rechten und Pflichten gemäß den §§ 568, 584 bis 597, 610flg. ADR. II 11 (RGZ. Bd. 111 S. 165) beziehen. Dafür, daß es in der Kabinettsorder in diesem weiteren Sinne gebraucht worden ist, spricht nicht nur die allgemeine Erwägung, daß bei dieser Auslegung die Übereinstimmung der Kabinettsorder mit der geschichtlich erwachsenen Grundauffassung des Patronats als einer grundsätzlich unzertrennlichen Verbindung von Rechten und Pflichten in einem einheitlichen Rechtsgebilde erhalten bleibt (vgl. dazu die vorerwähnte Entscheidung des

Obertribunals vom 11. Dezember 1874 Bd. 74 S. 71, die bei Betonung der Untrennbarkeit von Rechten und Pflichten des Patronats den Widerspruch mit dem königlichen Befehl, so wie ihn die ältere Entscheidung Bd. 59 S. 318 aufgefaßt hatte, nur vermeidet, indem sie darin eine die Regel befestigende Ausnahme erblickt). Jene Auslegung wird vielmehr besonders gestützt durch die weitere, hinsichtlich der Patronatslasten in der Kabinettsorder getroffene Regelung dahin, daß nicht deren einfache Belassung bei den zu veräußernden Gütern vorgeschrieben, sondern angeordnet wird, es seien die Patronatslasten, nach ihrem jährlichen Durchschnitt veranlagt, als Kanon auf die Güter zu legen und von den Erwerbern alljährlich zum Kirchen- und Schul-Bau- und Unterhaltungsfonds an die Regierung zu zahlen. Wurde hiernach, unter Aufhebung der unmittelbaren rechtlichen Beziehungen zwischen dem Eigentümer des bisher patronatspflichtigen Gutes und der Kirchengemeinde, als der Forderungsberechtigte des auf die Güter zu legenden Kanons der Fiskus eingeschaltet, der zu seinem Kirchen- und Schul-Bau- und Unterhaltungsfonds, unter Absehen von der im Einzelfall erwachsenden Last, einen jährlichen Durchschnittsbetrag einziehen sollte, so ist dies ein gewichtiger Grund für die Richtigkeit der Auffassung, daß der königliche Befehl nicht eine der Einheitlichkeit des Patronats zuwiderlaufende Trennung der Rechte und Lasten veranlassen, sondern das Patronat im ganzen dem Staat vorbehalten wissen und lediglich wirtschaftlich die Abwälzung der Lasten auf die Erwerber des veräußerten Gutes vorschreiben wollte.

Ging aber hiernach schon der Wille des Gesetzes dahin, daß bei der Veräußerung von Domänen und eingezogenen geistlichen Gütern das Patronat als Ganzes dem Staate vorbehalten und der Erwerber des Gutes nur mittelbar an den Patronatslasten in der Form eines dem Staat geschuldeten Kanons beteiligt bleiben sollte, so ist es umso weniger zu beanstanden, wenn das Berufungsgericht den in engem zeitlichen und inhaltlichen Anschluß an den königlichen Befehl vom 9. Januar abgeschlossenen Veräußerungsvertrag vom 25. Februar 1812 in dem gleichen Sinn ausgelegt und demgemäß folgerichtig in dem auf die veräußerten Güter gelegten „Patronatskanon“ nicht die nur in eine andere Form gekleidete Patronats- (Bau-) Last selbst, die vielmehr dem Veräußerer verblieben war, sondern eine vertraglich begründete Reallast erblickt hat, in der die vereinbarte wirtschaftliche

Beteiligung des Erwerbers an den Patronatsverpflichtungen in die Erscheinung trat. Hiermit steht es durchaus im Einklang, wenn der Kanon sowohl in § 12 des Vertrags wie in der demnächstigen Eintragung im Grundbuch als „zur Übertragung der Patronatslasten“ dienend bezeichnet wurde. Es liegt nahe, das Wort „Übertragung“ hier in dem Sinn des heutigen „Überwälzens“ zu verstehen, da, wenn es sich um die bloße Belassung der den veräußerten Gütern bisher schon anklebenden Patronatslasten gehandelt hätte, nicht wohl von deren Übertragung hätte gesprochen werden können. Einen Rechtsirrtum enthält es auch nicht, wenn das Berufungsgericht eine wesentliche Bestätigung für die Richtigkeit seiner Auffassung in dem Inhalt des Vergleichs findet, der am 11. Dezember 1835 zwischen dem Kläger und der Käuferin von 1812, nunmehrigen Königin der Niederlande, zur Regelung der über den Patronatskanon entstandenen Streitigkeiten abgeschlossen worden ist. Denn diesem Vergleich entnimmt es rechtlich bedenkenfrei die Klarstellung, daß die Verpflichtung der Käuferin auf die Zahlung einer als unabänderlich ein für allemal festgelegten Geldrente an den Fiskus beschränkt sein, dieser aber seinerseits die Patronatsbaulast im vollen Umfange tragen sollte. Allerdings ist es zu dem Vergleich erst gekommen, nachdem die hier in Betracht kommenden Güter Groß- und Wenig-N. weiterverkauft und ihre Anteile an dem Patronatskanon unter Genehmigung der Regierung gesondert festgesetzt worden waren. Aber daß die Regelung des Vergleichs von 1835 sich nach der Absicht der Beteiligten auf alle im Vertrage von 1812 verkauften Güter erstrecken sollte, hat auch der Kläger nicht in Zweifel gezogen. Mit Recht hat schließlich das Berufungsgericht darauf hingewiesen, daß die tatsächliche Handhabung bis zur Gegenwart so verlaufen ist, wie es seiner Auffassung der Rechtslage entspricht: der Kläger hat bis heute nicht nur die Rechte des Patronats der Kirche zu Groß-N. dauernd ausgeübt, sondern sich auch in Ansehung der Patronatsbaulast gemäß seinen eigenen eingehenden Darlegungen als der verpflichtete Patron ständig nach außen betätigt. Von einer abschließenden Feststellung darüber, ob die Absonderung des Patronats über Groß-N. von dem Gut, auf dem es bis 1812 gehaftet hatte, die durch § 580 A.R. II 11 vorgeschriebene ausdrückliche Einwilligung der geistlichen Oberen gefunden habe, konnte das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum absehen. Denn es ist ihm darin beizutreten, daß der königliche Befehl vom 9. Januar

1812, indem er für alle Veräußerungen von Domänen und eingezogenen geistlichen Gütern den Vorbehalt des Patronats für den Staat vorschrieb, damit insoweit auch das mit seiner Durchführung nicht verträgliche Genehmigungserfordernis des § 580 beseitigte.

Bei dem gegenwärtigen Aufwertungsstreit handelt es sich demnach nicht um die dem öffentlichen Recht angehörige Patronatslast selbst als eine sog. gemeine Last, sondern um eine vertraglich vom Käufer des Gutes bestellte Reallast, deren geschichtlicher Zusammenhang mit der dem Kläger verbliebenen Patronatslast rechtlich bedeutungslos ist (RG. vom 31. Juli 1926 9 Anw. III 394/26 in AufwMSPr. Bd. 1 S. 585 und vom 9. August 1926 1 X 496/26 in DNotZ. 1926 S. 573; auch Mügel und Quassowski zu § 31 AufwG.). Unerheblich ist auch, ob, worauf der Kläger irrtümlich Gewicht legt, die Eintragung der Reallast in Erfüllung eines gegenseitigen Vertrags erfolgte. Denn die Käuferschuld aus dem Veräußerungsvertrag vom 25. Februar 1812 war mit der Bestellung der Reallast beglichen, sodaß als rechtliche Grundlage des hier erhobenen Aufwertungsanspruchs nur noch die Reallast in Frage steht. Daß nicht als neben der Substanz der dinglichen Belastung einhergehend eine auf die Beklagten übergegangene, entsprechende persönliche Verpflichtung erwiesen ist, hat das Berufungsgericht rechtlich bedenkenfrei, und ohne daß insoweit ein Revisionsangriff erhoben wäre, dargelegt. Kommen aber hiernach für die Aufwertung des Kanons nicht nach den §§ 62, 63 Abs. 3 AufwG. die allgemeinen Vorschriften in Betracht und hat das Berufungsgericht weiter ohne Rechtsirrtum und insoweit auch ohne Rüge der Revision die Anwendbarkeit des gemäß § 63 Abs. 5 AufwG. erlassenen preuß. Gesetzes über die Aufwertung von Erbpachtzinsen (Kanon) usw. vom 28. Dezember 1927 (GS. S. 215) verneint, so ist die streitige Aufwertung mit Recht nach den Vorschriften des § 31 Abs. 2 AufwG. bemessen worden. Der abweichenden Beurteilung des Landgerichts Glaz in JW. 1927 S. 1039 Nr. 4 konnte nicht beigepflichtet werden. Die Höhe der Aufwertung selbst festzusetzen, war das Berufungsgericht befugt, weil von der grundsätzlichen Anwendbarkeit des § 31 AufwG. aus insoweit kein Streit bestand; in dieser Beziehung ist auch kein Angriff erhoben.